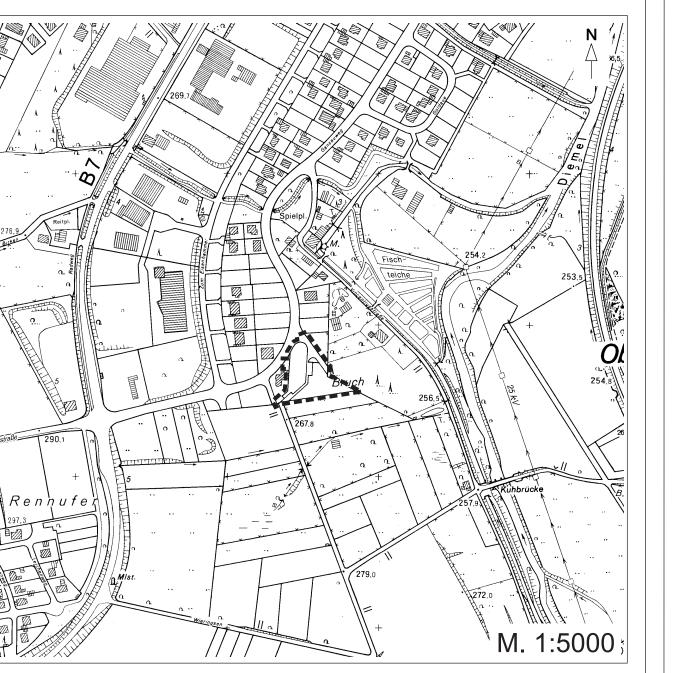
Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Änderung





Übersichtsplan



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß

Grundflächenzahl

Geschossflächenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Offene Bauweise, nur Einzelhäuser und Hausgruppen zulässig

Offene Bauweise, nur Hausgruppen zulässig

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Private Verkehrsfläche mit Wege- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger

Gal GGa. Garagen/Gemeinschaftsgaragen

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN gem. § 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB

 \triangle

Umformerstation

SONSTIGE PLANZEICHEN

Änderungsbereich

Vorhandene Gebäude

Vorhandene Grundstücksgrenzen

HINWEIS

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

ERLÄUTERUNGEN

Änderung von "Offene Bauweise - Hausgruppen" in "Offene Bauweise - Einzelhäuser und Hausgruppen".



Verlegung der privaten Verkehrsflächen.



Rücknahme der vorgesehenen Garagen.



Darstellung vorgeschlagener Grundstückgrenzen.



Neuordnung der überbaubaren Flächen.



Reduzierung der öffentlichen Verkehrsfläche.

Für den Änderungsbereich gelten weiterhin die planungsrechtlichen Festsetzungen und die Geltungsvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 4a "Am Erlenbach", soweit durch die 10. Änderung keine anderen Festsetzungen getroffen werden.

Die Änderung ist in rot eingetragen

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 19.10.2005 beschlossen, Diese 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a "Am Erlenbach" durchzuführen. Marsberg, den 14.07.2006

gez. H. Klenner

Der Rat der Stadt Marsberg hat am 13.07.2006 nach § 10 des Baugesetzbuches diese 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a "Am Erlenbach" als Satzung beschlossen. Marsberg, den 14.07.2006

gez. H. Klenner Bürgermeister

Gem. § 10 (3) des Baugesetzbuches ist der Beschluss der Bebauungsplanänderung am 18.07.2006 ortsüblich bekanntgemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 und des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen.
Diese Bebauungsplanänderung hat am 18.07.2006 Rechtskraft erlangt.
Marsberg, den 19.07.2006

gez. H. Klenner Bürgermeister



STADT MARSBERG STADTTEIL OBERMARSBERG

Bebauungsplan Nr. 4a "Am Erlenbach"

-10. Änderung-

März 2006

Maßstab: 1:1000